



Feuerwehr Hameln

Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland in Hameln

Stadt Hameln

Abteilung Feuerwehr-Rettungsdienst-Zivilschutz
Feuer- und Rettungswache
Ruthenstraße 7
31785 Hameln
Tel.: 05151-2027302
Fax: 05151-2027390
Email: brandschutz@hameln.de

Stand: Januar 2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwendete Abkürzungen

2. Allgemeines

- 2.1 Geltungsbereich/Definitionen
 - 2.1.1 Konzessionsnehmer
 - 2.1.2 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage)
 - 2.1.3 Errichter
- 2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

3. Übertragungseinrichtungen zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage

4. Brandmeldezentrale

5. Feuerwehrschlüsseldepot

- 5.1 Feuerwehrezufahrten und Grundstückseinfriedungen

6. Feuerwehrinformations- und Bediensystem

- 6.1 Feuerwehrbedienfeld
- 6.2 Feuerwehranzeigetableau
- 6.3 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte

7. Brandmelder

- 7.1 Nichtautomatische Brandmelder
- 7.2 Automatische Brandmelder
- 7.3 Brandmelder in Zwischendecken
- 7.4 Brandmelder in Doppelböden
- 7.5 Brandmelder in Schächten

8. Brandschutzpläne

- 8.1 Feuerwehrpläne
- 8.2 Feuerwehrlaufkarten
- 8.3 Übersichtspläne

9. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

10. Wartung/Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage

- 10.1 Revision der Brandmeldeanlage
- 10.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage

11. Ergänzende Bedingungen

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

12.2 Falschalarme

13. Adressen

14. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Voraussetzungen zur Abnahme/Aufschaltung einer BMA

Anlage 2: Feuerwehrplan- Gestaltungsrichtlinie Feuerwehr Hameln

Anlage 3: Aufschaltprotokoll Brandmeldeanlagen

Anlage 4: Vereinbarung über ein Feuerwehrschlüsseldepot

Anlage 5: Schlüsselprotokoll

Anlage 6: Antragsunterlagen für die Zulassung als Errichter von Übertragungseinrichtungen im Gebiet der Stadt Hameln,

- Anhang 1: Eigenerklärung zu Haftungsfragen
- Anhang 2: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

1. Verwendete Abkürzungen

<u>Abkürzung</u>	<u>Erklärung</u>
AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FIBS	Feuerwehrinformati- und Bediensystem
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot (identisch mit FSK)
FSE	Freischaltelement
FSK	Feuerwehrschlüsselkasten (identisch mit FSD)
FWP	Feuerwehrpläne
KRL	Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
TÜV	Technischer Überwachungsverein
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VdS	Verband der Sachversicherer

2. Allgemeines

Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt für sein Gebiet eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) als Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland (KRL).

Die Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen von Teilnehmern (Betreibern von Brandmeldeanlagen) über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der KRL des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die eingehenden Brandmeldealarme werden in der KRL angezeigt. Die KRL wird die zuständige örtliche Feuerwehr nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückordnung (AAO) alarmieren und einsetzen.

Neben den Alarmmeldungen werden über das System auch Stör- und Betriebsmeldungen übertragen. Diese Stör- und Betriebsmeldungen laufen nicht in der KRL auf, sondern direkt beim Konzessionär.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont überträgt die technischen Einrichtungen, den Service und die Unterhaltung der AÜA konzessionierten Unternehmen.

Es sind nur die durch den jeweiligen Konzessionär angebotenen, bzw. im Einzelfall durch den Konzessionär zugelassenen Übertragungseinrichtungen zur Übertragung von Brandalarmen zulässig.

2.1 Geltungsbereich / Definitionen

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung auf die AÜA des Landkreises Hameln-Pyrmont. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen sowie für Änderungen bestehender Anlagen.

2.1.1 Konzessionsnehmer

Die Einrichtung und der Betrieb der AÜA wird durch beauftragte Konzessionsnehmer, nachstehend Konzessionär genannt, durchgeführt. Der Konzessionär regelt im Innenverhältnis die Aufschaltung an die Übertragungseinrichtung sowie deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Anschlussnehmer.

Daneben werden von der Feuerwehr Hameln für den Bereich Stadt Hameln auf Antrag Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen, gegebenenfalls mit eigener Nebenclearingstelle zugelassen.

Die Aufschaltung wird über einen Anschlussvertrag zwischen dem Konzessionär bzw. zugelassenem Errichter und dem Teilnehmer geregelt.

Konzessionär für den Bereich der Stadt Hameln ist die Siemens AG (Anschrift siehe Punkt 13).

2.1.2 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage)

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen als Anschlussinhaber gem. dem Anschlussvertrag mit dem Konzessionär für eine oder mehrere Übertragungseinheiten.

Die Auslösung einer Übertragungseinheit erfolgt manuell durch den Teilnehmer oder durch eine vorgeschaltete technische Einrichtung einer Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage mit vorgeschalteter Brandmeldeanlage.

Der Verantwortungsbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen, die zur Aufschaltung an die Übertragungseinheit dienen.

2.1.3 Errichter

Der Errichter kann die Übertragungseinrichtung aufschalten und regelt deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Anschlussnehmer.

2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlagen sind – soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird – nach den jeweils gültigen Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten.

VDE 0100	Errichtung von Starkstromanlagen
VDE 0800	Fernmeldeanlagen
DIN VDE 0833 Teil1, 2 und 4	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN 12845	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Automatische Sprinkleranlagen – Planung, Installation und Instandhaltung
DIN 14489	Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
DIN 14674	Anlagenübergreifende Vernetzung
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14678	Nichtautomatische Brandmelder
DIN 33404-3	Gefahrensignale
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
VdS-2095	VdS- Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
VdS-2105	Schlüsseldepots
VdS CEA 4001	Sprinkleranlagen, Richtlinie für Planung und Einbau

Weitere Vorschriften und Richtlinien, wie z.B. die VdS-Richtlinien und CE-Richtlinien sind zu beachten.

Die Brandmeldeanlagen müssen den vorstehenden technischen Bestimmungen entsprechen und von der Errichterfirma mit Fachkräften errichtet werden. Der Errichter muss gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Nachweise hierüber sind Voraussetzungen zum Aufschalten auf die AÜA.

Zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die AÜA bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr Hameln und des Konzessionärs. Die Aufschaltung der Anlage ist der Feuerwehr Hameln mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin anzuzeigen.

Die wirksame Aufschaltung einer Brandmeldeanlage durch den Konzessionär oder Errichter ist von der Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung eines nach DIN 14675 zertifizierten Betriebes oder einer Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen nach Bauordnungsrecht abhängig. Hieraus muss hervorgehen, dass die Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde. Die entsprechenden Bescheinigungen sind spätestens am Aufschalttermin vorzulegen.

Der Teilnehmer der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont, die Feuerwehr Hameln und der Konzessionär behalten sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen und/oder Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den Brandschutzprüfern weiterzumelden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Brandmeldung zur KRL sicherzustellen.

Auf Verlangen des Konzessionärs, der Feuerwehr Hameln bzw. des Landkreises ist der Teilnehmer verpflichtet, Änderungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Täuschungsalarmen in der AÜA führen, behalten sich der Landkreis, die Feuerwehr Hameln und/oder der Konzessionär geeignete Maßnahmen vor, wie z.B.

- Beratung
- Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Abschalten der Übertragungseinheit durch den Errichter bzw. Empfangseinrichtung der Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionär
- Kündigung der Übertragungseinheit
- Verrechnung der Leistungen des Konzessionärs
- Verrechnung der Kosten für die Feuerwehreinsätze, die Höhe der Kosten regelt sich nach den Satzungen der Stadt Hameln.

Die Kosten der Maßnahme gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Den Bediensteten des Landkreises Hameln-Pyrmont, der Feuerwehr Hameln sowie des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

Der Betreiber der BMA muss an der Brandmeldezentrale (BMZ) Namen und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese sind auch der KRL und der Feuerwehr Hameln mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten.

3. Übertragungseinrichtung zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage

Die Aufschaltung einer Übertragungseinheit erfolgt nach Abschluss eines Teilnehmervertrages mit dem Konzessionär der AÜA. Die Übertragungseinheit wird von dem Konzessionär oder einem für das Gebiet der Stadt Hameln zugelassenen Errichter eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die Übertragungseinrichtung ist im Bereich des Feuerwehreinformativ- und Bediensystem (FIBS) zu montieren und muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

4. Brandmeldezentrale

Der Standort der Brandmeldezentrale ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer oder der Feuerwehr Hameln abzustimmen. Sie ist in einer Höhe von ca. 1,60 m (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Anzeigendisplay) anzubringen. Die Lichtverhältnisse im Raum müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen gleich gesehen und gelesen werden können. Die Brandmeldezentrale muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Sofern die DIN /VDE und VDS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

5. Feuerwehrschlüsseldepot

Alle Gebäude mit einer Brandmeldeanlage müssen im Alarmfall für die Feuerwehr jederzeit schnell und ungehindert zugänglich sein.

Dafür ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Typ 3 (FSD 3 mit VdS-Zulassung, entspricht DIN 14675 - FSD 3 -) einzurichten. Der Standort ist mit der Feuerwehr Hameln abzustimmen.

Im FSD ist ein Halbzylinder der Objektschließung mit Generalhauptschlüssel zu installieren.

Der Einbau ist nach den gültigen VDS-Richtlinien auszuführen.

Der FSD darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen.

Der Abschluss einer Vereinbarung „Feuerwehrschlüsseldepot“ ist zwingend erforderlich. Die Aufbewahrung von Schlüsseln im FSD ist in jedem Fall durch den Betreiber dem Versicherer anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

Das Freischaltelement und die Blitzleuchte sind in Absprache mit der Feuerwehr Hameln oberhalb des FSD zu installieren.

Für das FSD 3 ist ausschließlich ein Umstellschloss für den Schlüssel mit der „Schließung Feuerwehr Hameln“ zugelassen. Das Schloss kann nur über die Feuerwehr Hameln bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co.KG bezogen werden (Anschrift siehe Punkt 13).

5.1 Feuerwehzufahrten und Grundstückseinfriedungen

Ist der Zugang zum Objekt nur über ein Grundstück oder eine Fläche erreichbar, das bzw. die von der öffentlichen Verkehrsfläche z.B. durch ein abschließbares Tor als Teil einer Grundstückseinfriedung abgetrennt ist, so muss entsprechend der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehzufahrten der Feuerwehr die Möglichkeit einer gewaltlosen Öffnung des Tores gegeben werden. Eine Möglichkeit bietet die Installation eines FSD Typ 1 (Schließung „C“ der Feuerwehr Hameln). Das FSD enthält nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Der Schließzylinder des FSD wird von der Feuerwehr Hameln kostenpflichtig bereitgestellt.

6. Feuerwehrinformations- und Bediensystem

Das FIBS ist im Feuerwehrezugangsbereich des Objektes in einer Höhe von 1,60 m, gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld anzubringen. Der Standort ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Feuerwehr Hameln abzustimmen.

Der Weg zum FIBS ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen und muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Das FIBS dient als abgesetzte Feuerwehrlaufstelle und muss neben den Übertragungseinrichtungen auch die Aufbewahrung der Feuerwehrlaufkarten für das Gesamtobjekt beinhalten.

Der Halbzylinder für die Schließung des FIBS wird von der Feuerwehr Hameln kostenpflichtig bereitgestellt.

6.1 Feuerwehrbedienfeld

Im FIBS ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren.

6.2 Feuerwehrranzeigetableau

Das Feuerwehrranzeigetableau (FAT) ist eine Zusatzeinrichtung für Brandmelderzentralen und ermöglicht die akustische und optische Anzeige von Meldern, Meldergruppen und zentralen Ereignissen der Brandmeldezentrale an einer abgesetzten Stelle. Das FAT ist im FIBS zu installieren werden.

6.3 Bedienung der BMZ und ihrer Feuerwehr-Peripheriegeräte

FBF und FAT werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient. Das Zurückstellen von Alarmen an der BMZ durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

7. Brandmelder

7.1 Nicht automatische Brandmelder

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen und Meldernummern muss auf dem Beschriftungsschild, beständig lesbar hinter der Glasscheibe vorgenommen werden.

Bei Funktionsunfähigkeit der Brandmeldeanlage oder der Übertragungseinrichtung ist ein Schild mit der Aufschrift „außer Betrieb“ anzubringen. Außer-Betrieb-Schilder sind für jeden Melder bereit zu halten. Dazu sind Ersatzscheiben und Schlüssel für die Melder in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

7.2 Automatische Brandmelder

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- und fehleralrmsicher auszuführen. Planungen und Projektierung des Brandmeldesystems sind gem. VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675 bzw. den VDS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige und Beschriftung mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung von außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN ausgeführt werden.

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Leseentfernung (m)}}{0,3}$$

Jeder Melder muss leicht ohne Benutzung von Werkzeugen zugänglich sein. Ausnahmen siehe Punkt 7.3, 7.4 und 7.5.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist seitens der Errichterfirma der BMA gem. den oben genannten Richtlinien bzw. Normen festzulegen und auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen.

Werden automatische Brandmelder aussch. als Steuermelder verwendet, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen, Aufzugsteuerungen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (Rauchabschluss, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtungen des Hauptmelders nicht auslösen.

7.3 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein gesondert gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein bzw. eine Revisionsöffnung vorhanden sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Bei Unterdecken mit verriegelten Deckenplatten ist in jedem Raum ein Werkzeug zum Entriegeln der Deckenplatten vorzuhalten. Der Lagerort dieses Werkzeuges ist in den Feuerwehrlaufkarten zu beschreiben. Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Leiter) dauerhaft bereit zu halten.

7.4 Brandmelder in Doppelböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder durch Hinweisschilder nach DIN 14623 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind diese unverwechselbar zu kennzeichnen und gegen Vertragen zu sichern.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

7.5 Brandmelder in Schächten

Für die Melder in Schächten, z.B. Luftschächten, Kabelschächten, Installationsschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Zwischendecken und Melder in Doppelböden.

8. Brandschutzpläne

8.1 Feuerwehrpläne

Für das Gesamtobjekt ist in Absprache mit der Feuerwehr Hameln ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, sowie der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Hameln (siehe Anlage) zu erstellen. Bei baulichen Veränderungen oder bei einer Nutzungsänderung sind die Feuerwehrpläne anzupassen. Eine Freigabe durch die Feuerwehr Hameln ist erforderlich. Die Feuerwehrpläne für die Feuerwehr müssen bei der Feuerwehr Hameln 10 Tage vor der Aufschaltung mindestens im Entwurf vorliegen (6-Fach, davon 1x CD/DVD, 1x DIN A3 in Folie, 1x DIN A3 laminiert, 3x DIN A3 Papier).

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Brandmeldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gem. DIN 14675 (DIN A3, farbig, mit Lage- und Grundrissplan) in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AGBF) und des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz nach Absprache mit der Feuerwehr Hameln zu erstellen. Bei baulichen Veränderungen oder bei einer Nutzungsänderung sind die Feuerwehrlaufkarten anzupassen. Eine Freigabe durch die Feuerwehr Hameln ist erforderlich.

8.3 Übersichtspläne

Sofern es zur Orientierung hilfreich ist, können Übersichtspläne bei komplexen Objekten gefordert werden.

9. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Zur Aufschaltabnahme und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung auf die AÜA ist mit der Feuerwehr Hameln ein Ortstermin durchzuführen. Zu diesem Termin müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

Die Brandmeldeanlage wird nur aufgeschaltet, wenn folgende Unterlagen bzw. Schlüssel vorliegen:

- Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung mit qualifiziertem VdS-zertifiziertem Personal,
- Fachbauleiterbescheinigung mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde und / oder Abnahmebescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen,
- Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle,
- Feuerwehrpläne gemäß 8.1,
- Feuerwehrlaufkarten gemäß 8.2,
- Generalhauptschlüssel der Gesamtschließanlage des Objektes.

Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

10. Wartung, Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung und Systemzulassung für das Brandmeldesystems ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Täuschungsalarmlen durch mangelhafte Wartung ist die zuständige Behörde ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinheit zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z.B. durch Aufsichtspersonen überwacht werden.

10.1 Revision der Brandmeldeanlage

Bei einer Revision ist zwingend der Konzessionär zu informieren, um einen Täuschungsalarm zu vermeiden.

Während des Revisionsbetriebes bei der KRL einlaufende Alarmlen werden als echte Alarmlen betrachtet und bewirken die entsprechenden Alarmierungen von Einsatzmitteln der Feuerwehr.

10.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die Abschaltung der Übertragungseinrichtung führt zu einer Störungsmeldung bei dem Konzessionär und ist nur bei vorliegender schriftlicher Genehmigung zulässig.

Vor der eigentlichen Abschaltung ist zwingend die telefonische Freigabe des Konzessionärs einzuholen.

Der Versicherer ist über die Abschaltung zu informieren.

Für den Zeitraum der Abschaltung ist ggf. eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Für die Dauer der Abschaltung ist vom Teilnehmer eine geeignete Objektsicherung von der Meldestelle zur Alarmübermittlung zur KRL sicherzustellen. Die Verantwortung für Abschaltungen der ÜE sowie die Information zur KRL und die Rückmeldungen zur Wiederinbetriebnahme der ÜE verbleiben beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

11. Ergänzende Bedingungen

Weitere durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen erforderliche Anforderungen bleiben vorbehalten.

Die Stadt Hameln und der Konzessionär haben das Recht, die technischen Aufschaltbedingungen den Regeln der Technik anzupassen.

Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen und Kosten zur Aufschaltung von BMA an die Alarmübertragungsanlage trägt der Teilnehmer.

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Hameln, die Öffnung des FSD für Wartungsarbeiten, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber auf Grundlage der entsprechenden Satzung der Stadt Hameln in Rechnung gestellt.

12.2 Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Hameln durch den Einsatz der Feuerwehr auf Grund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA grundsätzlich auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

13. Adressen

Landkreis Hameln-Pyrmont:

Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Tel.: 05151/9030

Brandschutzprüfer Brandschaubereich II (Stadt Hameln):

Frau Marlies Hacker-Behr

Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Tel.: 05151/903-4218, Sprechzeiten nach Vereinbarung

E-mail: marlies.hacker-behr@hameln-pyrmont

Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland:

Ruthenstraße 7, 31785 Hameln

Tel.: 05151/951000

Fax: 05151/8235646

Feuerwehr Hameln

Feuer- und Rettungswache

Ruthenstraße 7, 31785 Hameln

Tel.: 05151-2027302 oder 05151-2027304

Fax: 05151-2027390

E-mail: brandschutz@hameln.de

Konzessionär für den Bereich der Stadt Hameln:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. OHG

Werner-von-Siemens-Platz 1, 30880 Laatzen

Herr Pape

Tel.: 0511/8771567

E-mail: feuerwehr.sbt.mte.rd@siemens.com

Bezugsquelle Umstellschloss und Freischaltelement:

Kruse Sicherheitstechnik GmbH & Co.KG

Duvendahl 92, 21435 Stelle

Tel.: 04174/592-22

E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de

14. Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die kooperative Regionalleitstelle Weserbergland in Hameln gelten mit sofortiger Wirkung.

Schulung | Beratung | Zertifizierung**QM-Zertifizierungen**

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.

Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

* E-Mail: _____

Webseite: _____

* Datum: _____ * Stempel/Unterschrift _____

